

Nr. 4
Jahrgang 2014
April
Erscheinungstag:
22.04.2014
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 03 58 44/7 06 16) und Verkauf bei „Mein Laden“, Auf der Heide 3.

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

AMTLICHER TEIL

WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am 25. Mai 2014 findet gleichzeitig
 - die Wahl zum Europäischen Parlament
 - die Wahl des Kreistags
 - die Wahl des Gemeinderats
 statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- Die Gemeinde ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraums	barrierefrei
001	Turnhalle „Am Hyronimus 5“	barrierearm (nicht Rollstuhlgeeignet)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Gemeinde ist in einen Briefwahlbezirk für die Kommunalwahl eingeteilt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Turnhalle Am Hieronymus 5 in 02796 Kurort Jonsdorf zusammen.

Die Gemeinde ermittelt das Briefwahlergebnis für die Europawahl für folgende Gemeinden mit:

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl wurde in Olbersdorf ein zentraler Briefwahlvorstand gebildet. Dieser ist zuständig für die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Kurort Jonsdorf, Kurort Oybin und Olbersdorf.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl findet um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf, statt.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln
 - die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
 - die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl** sind von gelber Farbe,
 - die für die **Kreistagswahl** von hellblauer Farbe

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament

- Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen

Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.
5. • Findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

• Findet **Mehrheitswahl** statt, so können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
 2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl

abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

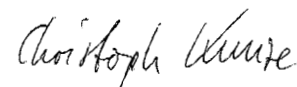
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jonsdorf, 22.04.2014



Christoph Kunze/Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014.

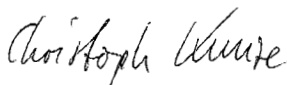
Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis: Jonsdorf

lfd.-Nr.	Wahlvorschlag Name Partei/Wahlvereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort	Anzahl Bewerber/innen
1	Bürgerforum „Freie Wähler e.V.“	14
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7
3	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1

Die Angaben zu den einzelnen sich bewerbenden Personen ergeben sich aus der/den nachfolgend abgedruckten Anlage/n.

Jonsdorf, 22.04.2014



Christoph Kunze
Christoph Kunze/Bürgermeister

ANLAGE NR. 1 der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014 im Wahlkreis Jonsdorf

– Bürgerforum – Freie Wähler e.V. –

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Anschrift	Beruf/Stand	Geburtsjahr
1	LADISCH, Cornelia, Kleine Seite 35, 02796 Kurort Jonsdorf	Dipl.-Lehrerin	1964
2	SCHWERDTNER, Robert, Großschönauer Straße 36, 02796 Kurort Jonsdorf	Geschäftsführer	1971
3	ZIMMERMANN, Horst, Auf der Heide 35, 02796 Kurort Jonsdorf	Rentner	1949
4	KUNZE, Christoph, Zittauer Straße 14, 02796 Kurort Jonsdorf	Tischlermeister/ Bürgermeister	1951
5	MALZ, André, Kammsteinweg 4, 02796 Kurort Jonsdorf	Dipl.-Ing. (FH)	1983
6	SIODMOK, Torsten, Talweg 16, 02796 Kurort Jonsdorf	Selbstständiger	1966
7	TSCHIERSCHE, Ronald, Hainstraße 8, 02796 Kurort Jonsdorf	selbstständiger Elektromeister	1967

8	GOLDBACH-BROHMANN, Angela, Peters Hübel 27, 02796 Kurort Jonsdorf	Rentnerin	1950
9	HELLE, Frithjof, Große Seite 8, 02796 Kurort Jonsdorf	Geschäftsführer	1958
10	OSTHEIMER-PIETSCH, Volkmar, Auf der Heide 20, 02796 Kurort Jonsdorf	Selbstständiger	1955
11	PAUL, Philipp-Christopher, Auf der Heide 10, 02796 Kurort Jonsdorf	Handelsfachwirt	1983
12	SANTO, Mathias, Lauscheweg 6, 02796 Kurort Jonsdorf	Dipl.-Agraringenieur	1956
13	WAGNER, Harald, Peters Hübel 8a, 02796 Kurort Jonsdorf	Selbstständiger	1956
14	ZIMMERMANN, Uwe, Hainstraße 11, 02796 Kurort Jonsdorf	Dipl.Ing. Holztechnik	1962

ANLAGE NR. 2 der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014 im Wahlkreis Jonsdorf – Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU) –

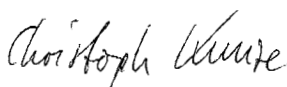
Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Anschrift	Beruf/Stand	Geburtsjahr
1	ENGLAND, Anett, Peters Hübel 7, 02796 Kurort Jonsdorf	Erzieherin	1970
2	STEUDTNER, Uwe, Peters Hübel 25, 02796 Kurort Jonsdorf	Tischlermeister	1968
3	ENGLAND, Mario, Peters Hübel 7, 02796 Kurort Jonsdorf	Selbstständiger	1969
4	JUNGMICHEL, Jens, Hohlsteinweg 24, 02796 Kurort Jonsdorf	Bautechniker	1978
5	GÜNTHER, Marcel, Lindenweg 8, 02796 Kurort Jonsdorf	Angestellter	1982
6	EIFLER, Bernd, Peters Hübel 10, 02796 Kurort Jonsdorf	Schlosser	1970
7	HONISCH, Frank, Zittauer Straße 51, 02796 Kurort Jonsdorf	Kraftfahrer	1971

ANLAGE NR. 3
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des
Gemeinderats am 25.05.2014
im Wahlkreis Jonsdorf
– Nationaldemokratische Partei
Deutschlands (NPD) –

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Anschrift	Beruf / Stand	Geburtsjahr
1	NOACK, Volker, Zittauer Straße 35, 02796 Kurort Jonsdorf	Fleischer	1962



Christoph Kunze/Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG**

**über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl am 25. Mai 2014 zum
Europäischen Parlament und die Wahl zum Kreistag
und Gemeinderat am 25. Mai 2014**

- Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Kurort Jonsdorf kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014, 12.00 Uhr, der allgemeinen Öffnungszeiten
 Dienstag von 9.00–12.00 und 13.30–18.00 Uhr,
 Donnerstag von 9.00–12.00 und 13.30–17 Uhr,
 Freitag 9.00–12.00 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Zimmer 107 und/oder 202, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf
 von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
 Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens bis zum 9. Mai 2014, 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde

Gemeindeverwaltung Olbersdorf
 Oberer Viebig 2a
 02785 Olbersdorf

Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 4. Mai 2014 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer einen Wahlschein
 - für die Europawahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises/der kreisfreien Stadt Görlitz
 - für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/ Stadt
 oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 wenn sie verhindert sind, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (der Hinderungsgrund gilt nur für die Kommunalwahlen).
 - die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist

nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 **Wahlscheinanträge** können bei der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist: E-Mail: info@olbersdorf.de

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Dem Wahlschein sind beizufügen

a) bei der Europawahl:

- der amtliche Stimmzettel
- der amtliche blaue Stimmzettelumschlag
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene rote Wahlbriefumschlag und
- das Merkblatt zur Briefwahl.

b) bei den Kommunalwahlen:

- der /die amtlichen Stimmzettel
- der amtliche Stimmzettelumschlag
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

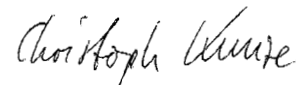
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Jonsdorf, 22.04.2014



Christoph Kunze/Bürgermeister

Hinweise für Menschen mit Handycap zur Kommunal- und Europawahl am 25. Mai 2014

Leider lassen die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten in der Gemeinde nicht immer zu, dass alle Einschränkungen abgebaut oder alle Handycaps berücksichtigt werden können.

Ihre Wahlbenachrichtigungskarte sowie die Wahlbekanntmachungen enthalten Informationen, welche Wahlräume barrierefrei bzw. barrierearm zugänglich sind.

Dazu gibt Ihnen Ihre zuständige Gemeindeverwaltung gern weitere Auskünfte.

Hilfsmittel für Blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind über den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V. unter der Tel.: (03 51) 80 90 611, E-Mail: info@bsv-sachsen.de, erhältlich.

Wahlberechtigte mit Handycap können ihr Wahlrecht

- in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal (ggf. mit Unterstützung einer Hilfsperson ihrer Wahl),
- in einem anderen, ggf. barrierefreien Wahllokal ihrer Gemeinde **nur nach vorheriger Beantragung eines Wahlscheines** oder
- bequem zu Hause per Briefwahl ausüben.

Der Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen oder eines Wahlscheines befindet sich auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte und ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die **Gemeindeverwaltung Olbersdorf** zu übersenden.

Sie können Ihre Briefwahlunterlagen auch gern persönlich beantragen, abholen und auch sofort von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen in der **Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf**. Das Verwaltungsgebäude in Olbersdorf ist **barrierefrei** (Fahrstuhl).

Für weitere Fragen und/oder Auskünfte rund um die Wahl können Sie sich gern an Ihre örtliche Gemeindeverwaltung oder die Wahlbehörde in Olbersdorf, Tel.-Nr. (03583) 698523, E-Mail: info@olbersdorf.de, wenden.

Anke Zistel/Wahlbehörde Olbersdorf

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 76 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit vom 29.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014, jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Dienstag, 29.04.2014 und Dienstag, 06.05.2014 auch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Donnerstag, 08.05.2014 auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Jonsdorf, Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf, zur Einsichtnahme aus. Am 01.05.2014 und 02.05.2014 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen, sodass eine Einsichtnahme nicht möglich ist.

Bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach der Auslegung können von Einwohnern und Abgabepflichtigen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben werden. Über Einwendungen ist in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates zu entscheiden.

Kurort Jonsdorf, 22.04.2014



Christoph Kunze

Christoph Kunze
Bürgermeister